

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

**hier: Entwurf eines Neuerlasses der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)
Stand: 12. November 2021**

Die Landesregierung hat dem Landtag mit Schreiben des Ministers für Bildung, Jugend und Sport vom 12. November 2021 gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 den Entwurf eines Neuerlasses der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) mit Stand vom 12. November 2021 übermittelt.

Gemäß Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 hat die Präsidentin des Landtags im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in dessen 59. Sitzung am 15. November 2021 den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport für zuständig erklärt. Die Überweisung erfolgte unter der Maßgabe, dass der Ältestenrat in Aussicht gestellt hat, die Überweisung in sinngemäßer Anwendung des § 57 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags aufzuheben, sofern der Ausschuss aufgrund des tatsächlichen Inhalts des Verordnungsentwurfs von einer Beratung absieht oder ein Beratungsergebnis nicht vorliegt.

Zur Beratung gemäß Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 wurde das Schreiben des Ministers für Bildung, Jugend und Sport vom 12. November 2021 zusammen mit dem Entwurf eines Neuerlasses der Thüringer Verordnung über die In-

Unterrichtung gemäß dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Vorabdruck verteilt am 22. November 2021

Druck: Thüringer Landtag, 1. Dezember 2021

fektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) mit Stand vom 12. November 2021 einschließlich gegebenenfalls weiterer zu übermittelnder Unterlagen zum Unterrichtsgegenstand überwiesen.

Die Überweisung durch den Ältestenrat erfolgte im Hinblick auf die Ermöglichung einer Stellungnahme (vergleiche Vorlage 7/2935).

Nach Kenntnisnahme des durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 12. November 2021 vorgelegten Entwurfs eines Neuerlasses der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) mit Stand vom 12. November 2021 und Gesprächen des Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport mit den Obleuten der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP hat der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport von einer Beratung des vorliegenden Verordnungsentwurfs abgesehen und die Präsidentin des Landtags gebeten, im Einvernehmen mit dem Ältestenrat die Überweisung an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport in sinngemäßer Anwendung des § 57 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags aufzuheben (vergleiche Vorlage 7/2952).

Mit am 19. November 2021 eingegangenem Schreiben haben die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch zu diesem Verordnungsentwurf schriftlich Stellung genommen (vergleiche Anlage*).

Die Landesregierung hat dem Landtag zur 62. Sitzung des Ältestenrats am 22. November 2021 mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 22. November 2021 den Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. November 2021 übermittelt (vergleiche Vorlage 7/2967).

Der Ältestenrat hat in seiner 62. Sitzung am 22. November 2021 die Überweisung des Unterrichtsgegenstands an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport in sinngemäßer Anwendung des § 57 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags aufgehoben. Darüber hinaus hat der Ältestenrat auf der Grundlage des Schreibens des Ministers für Bildung, Jugend und Sport vom 12. November 2021 beraten, die oben genannte Stellungnahme der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kenntnis genommen, den Abschluss der Beteiligung gemäß Ziffer II des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 beschlossen, gebeten, die oben genannte schriftliche Stellungnahme der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Anlage zu dieser Unterrichtung zu nehmen, und im Falle der Nichtberücksichtigung der Stellungnahme um eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung gebeten.

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags

Anlage

* Die Stellungnahme wurde als Kenntnisnahme 7/566 elektronisch bereitgestellt beziehungsweise verteilt.



Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

28322/2021
THÜR. LANDTAG POST
19.11.2021 16:31

Thüringer Landtag
Kenntnisstand 19.11.2021
71566 -
ZV Nr 712934

Stellungnahme zum

Entwurf einer 6. Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) und zur Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (Thür SARS-CoV-2-KiJuSSp - VO)

Wir befinden uns mitten in der vierten Welle der Pandemie. Die Infektionszahlen erreichen bundesweit Spitzenwerte. Die pandemische Lage spitzt sich dabei besonders in Sachsen, Bayern und Thüringen zu. Die Intensivbettenauslastung wird in den nächsten Tagen und Wochen die Belastungsgrenzen erreicht haben. Schon gegenwärtig berichten Krankenhäuser und Pflegekräfte von massiven Überlastungssituationen. Vor allem ungeimpfte Menschen sind einem erhöhten Infektionsrisiko mit schweren Verläufen ausgesetzt. Vermehrte Impfdurchbrüche verdeutlichen aber, dass die Delta-Variante des Virus in dieser vierten Welle auch bereits zweifach geimpfte Menschen betrifft. Die Geschwindigkeit für die Impfkampagne der Booster-Impfungen muss erheblich gesteigert werden, um den Impfschutz wieder auf über 90 Prozent zu steigern. Weiterhin braucht es die zielgruppenspezifische Ansprache und Aufklärung über den Nutzen und die Notwendigkeit einer hohen Impfquote. Wir müssen alles daran setzen, das Infektionsgeschehen in den Griff zu bekommen. Ohne konsequentes Handeln und das Befolgen, sowie die Kontrolle der getroffenen Regelungen wird das nicht mehr möglich sein. Sollten die in der aktuellen Verordnung getroffenen Maßnahmen zum Infektionsschutz keine deutlichen Erfolge zeitigen, wird die Landesregierung gebeten, schärfere Maßnahmen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu ergreifen. Insbesondere müssen Möglichkeiten des Impfens durch den stärkeren Ausbau der Impfstrukturen und niedrigschwellige aufsuchende Angebote für alle, auch ohne Terminvereinbarung geschaffen werden.

Die Bekämpfung der Corona-Pandemie muss durch kurz-, mittel-, und langfristige Maßnahmen erfolgen. Diese Maßnahmen sollten mit dem Ziel ergriffen werden, dass keine Schulen, Kindertageseinrichtungen, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder weitere soziale Einrichtungen wie z.B. Seniorenclubs und Jugendeinrichtungen geschlossen werden müssen.

Ergänzend muss der Umgang mit der Pandemie von Solidarität mit den hoch belasteten Beschäftigten im Gesundheitssystem geprägt sein und von einem besonderen Schutz derer, die sich (noch) nicht mit Impfungen vor einer Infektion schützen können.

1. Impfbereitschaft und Impfquote

Zentrales Ziel ist die konsequente Erhöhung der Impfquote und der weitere Ausbau der bereits jetzt starken Quote bei den Booster-Impfungen.

Den Mitgliedern des

.....
HSA66

Den Mitgliedern des

.....
ÄLR

Zu TOP 16 der 62. Sitzung
am 22.11.2021



Niedrigschwellige und aufsuchende Impf-Angebote sind nach Ergebnissen der COSMO-Studie die geeignetste Möglichkeit, die Impfquote zu erhöhen. Aus diesem Grund begrüßen wir die Aufstockung der mobilen Impfteams für die Pflegeeinrichtungen und Altenheime durch die KVT sehr. Die mobilen Teams sollen künftig auch die Werkstätten und Wohnformen für Menschen mit Behinderungen aufsuchen. Die Gruppe der in häuslicher Pflege ist ebenso in den Blick zu nehmen und für besonders niedrigschwellige Impfangebote vorzusehen.

Wir bitten die Landesregierung zusammen mit der KVT den gezielten Einsatz mobiler Impfteams am Arbeitsplatz unter Involvierung von Betriebs- und Personalräten und in Kommunikation mit den Gewerkschaften zu prüfen.

Aus unserer Sicht muss die Impf-Kampagne besonders diejenigen erreichen, die qua ihres Alters oder ihres Arbeitsplatzes von einem zusätzlichen Schutz profitieren. Wir bitten die Landesregierung in Abstimmung mit den Kommunen, die über 60-jährigen Menschen schriftlich über die Möglichkeit einer Impfung informieren und die konkreten Impfmöglichkeiten benennen. Zudem sollen sich das TMBJS in Zusammenarbeit mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen und die Schulträger bei der Organisation von Booster-Impfungen für ihre Beschäftigten stark machen einbringen.

Neben diesen Maßnahmen kann die Erhöhung der Impfbereitschaft durch gezielte Information und Aufklärung erfolgen, z.B. durch die Motivation von Genesenen, sich impfen zu lassen, durch eine Ausweitung der medialen Räume der Impfkampagne (Radio, TV, social media, Bushaltestellen), durch Impfmobile, die vor Ort fahren, sowie am Beispiel von Hessen orientiert, zusätzliches mehrsprachiges Infomaterial.

Dem nach der Zulassung eines Impfstoffes für 5-11jährige zu erwartenden Ansturm auf die Kinderarztpraxen muss mit geeigneten Mitteln begegnet werden. Die enge Einbindung, Information und Begleitung der Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte in den Prozess der Bereitstellung von Impfmöglichkeiten ist dringend geboten.

2. 2G für Veranstaltungen, Gastronomie und Kultur / Einhaltung AHA+L+A im Einzelhandel

Wir begrüßen die Einführung von 2G mit Maskenpflicht für öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und regen an, die Maskenpflicht auch auf die weiteren Geltungsbereiche von 2G wie Reisebusveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Beherbergungsbetriebe zu erweitern.

Wir fordern, dass die Landkreise verpflichtet werden, alle förmlichen Instrumente, die ihnen verwaltungsrechtlich zur Verfügung stehen, zur Kontrolle und Umsetzung von Pandemiemaßnahmen auch nutzen. Dazu gehören auch entsprechende Amtshilfeersuchen an die kreisangehörigen Gemeinden und Städte. Zudem sind diese förmlichen Amtshilfeersuchen konsequent durchzusetzen. Gleichzeitig erwarten wir von den Aufsichtsbehörden des Landes, diesen Anspruch umzusetzen.

Wir vertreten die Auffassung, dass es den Kommunen ermöglicht werden muss, dass ihre Maßnahmen der Pandemiebekämpfung über die Vorgaben des Landes hinausgehen. Die Verordnung gilt als Mindeststandard an Maßnahmen.

Wir begrüßen das Vorhaben des Innenministeriums, seinerseits bei den Kontrollen Unterstützung zu leisten.

Zur Sicherung der Versorgung müssen im Einzelhandel Schutzmaßnahmen und Einhaltung der AHA Regelungen sichergestellt werden.

Im Einzelhandel sollte eine FFP2-Maskenpflicht eingeführt und im öffentlichen Personennahverkehr muss die FFP2-Maskenpflicht wiedereingeführt werden. Wir bitten die Landesregierung, sich für die Versorgung mit FFP2-Masken für Menschen mit niedrigem Einkommen ähnlich wie im Frühjahr 2021 einzusetzen.

Eine differenzierte Ausweisung der Zugangsmöglichkeiten zu therapeutischen Angeboten im Bereich der heiltherapeutischen Angebote (wie Physio- und Ergotherapie, Logopädie etc.) und der Gesundheitsvorsorge (wie Geburtsvorbereitung, Geburt und Säuglingspflege und Wochenbett) müssen Eingang in die Verordnung finden.

3. Impfpflicht und Regelungen am Arbeitsplatz

Die Äußerungen des Deutschen Ethikrates sowie der Leopoldina hinsichtlich einer Impfpflicht für bestimmte Berufsfelder begrüßen wir. Daher bitten wir die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Impfpflicht für bestimmte sensible Berufsgruppen wie im pädagogischen und medizinischen Bereich sowie von Beschäftigten in Justiz und Polizei mit Bürger*innenkontakt einzusetzen. In gleichem Maße schätzen wir die hohe Verantwortungsbereitschaft (die sich auch in einer signifikant höheren Impfquote zeigt) der Menschen dieser Berufsgruppen und fordern, dies besonders anzuerkennen.

Die Einführung einer allgemeinen 3G-Pflicht am Arbeitsplatz durch Bundesgesetz begrüßen wir, insbesondere durch die Position des DGB, dass eine 3G-Regel am Arbeitsplatz praktikabel ist. Allerdings ist die zusätzliche Einführung einer Testpflicht unabhängig von Impf- oder Genesenenstatus in genannten sensiblen Bereichen aus unserer Sicht zwingend erforderlich, um den bestmöglichen Schutz der vulnerablen Gruppen wie Kinder und Jugendlichen, die momentan noch kein Impfangebot erhalten haben sowie Menschen, die im Falle einer Infektion in akute Lebensgefahr geraten würden.

Ebenfalls ist ein landesweites Angebot von mindestens zwei Corona-Tests je Woche für die Kinder einzuführen, die eine der Thüringer Kindertagesstätten besuchen; dies ist als altersgerechtes und individuelles Testangebot umzusetzen. Die Träger sollen einen Erstattungsanspruch haben. Diesen muss das Land über die Kommunen realisieren.

Damit die Testpflicht an Schulen und das Testangebot an den Kindertagesstätten umgesetzt werden kann, braucht es eine stabile und vorausschauende Strategie zur Beschaffung von Corona-Tests für die Schulen und Kindertagesstätten, damit kontinuierlich ausreichend Tests vorgehalten werden können. So sollen u.a. die benötigten Corona-Tests für die Testpflicht an den Schulen und das Testangebot an den Kindertagesstätten ressortübergreifend aus den Mitteln des Sondervermögens „Corona“ finanziert werden.

Die im Infektionsschutzgesetz vorgesehene Einführung einer Testpflicht unabhängig von Impf- oder Genesenenstatus in genannten sensiblen Bereichen wie zum Beispiel in medizinischen-, Behinderten- und Pflegeeinrichtungen sehen wir angesichts der angespannten Pandemielage als zwingend notwendig an.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Wiedereinführung der kostenfreien Bürger:innentests. Damit wird auch garantiert, dass auch Menschen bei Zusammentreffen unter 2G vorher Testmöglichkeiten nutzen können. Die Infrastruktur zur Möglichkeit für kostenfreie Bürger:innentests muss deutlich ausgebaut werden, hier erwarten wir, dass die Landesregierung alles erdenklich Notwendige tut, um allen Thüringer:innen die Teilnahme an regelmäßigen und wohnortnahen Testungen zu ermöglichen.

4. Hochschulen

Auch wenn im Rahmen der Hochschulautonomie die Erstellung und Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten weitestgehend den Einrichtungen im Rahmen der Regelung der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO obliegt, sollten klarere und einheitlichere Vorgaben je nach Warnstufe in Erwägung gezogen werden. Dies betrifft dienstrechtliche Konsequenzen beim Zuwiderhandeln von Lehrenden gegen § 22 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, ebenso wie die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Veranstaltungen auch am Platz und die Kontrolle der 3G-Nachweise.

Es ist zu begrüßen, dass durch die Auslegung der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes auch Studierende an den Thüringer Hochschulen die Möglichkeit erhalten zweimal wöchentlich ein Testangebot in Anspruch nehmen zu können. Damit die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen an den Hochschulen zur Umsetzung dieser Angebote sich nicht zulasten der Lehre, Forschung und Verwaltung an der Hochschule auswirken, sind analog zu anderen Bildungseinrichtungen wie den Schulen, die Kosten für die Beschaffung und Durchführung der Tests entsprechend zu finanzieren. Tests die unter Aufsicht an den Hochschulen stattfinden, sollten analog zu Testungen an Schulen zertifiziert und auch beim Zutritt zu Bereichen außerhalb der Hochschule und des Studierendenwerkes anerkannt werden.

Die aktuelle pandemische Situation und die nachwirkenden Belastungssituationen für die Studierenden machen deutlich, dass auch für dieses Semester Maßnahmen zur Entlastung ergriffen werden müssen. Das bedeutet entsprechend der gesetzlichen Grundlage, die erneute Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit um 1 Semester sowie die weitere Aussetzung der Langzeitstudiengebühren durch das TMWWDG. Ebenso sollen die Hochschulen weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten Prüfungserleichterungen weiter fortsetzen wie bspw. vereinfachte Verfahren zum Prüfungsrücktritt, Verlängerung von Bearbeitungszeiträumen von Abschlussarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten, dem Aussetzen von Erstantritts- und Wiederholungsfristen und ähnliches.

5. Solidarität im Pandemiemanagement

Das Land Thüringen muss in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder eine starke Stimme für die Unterstützung der Beschäftigten bei den Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst und Gesundheitswesen sein.

Um besonders das Pflegepersonal zu würdigen, fordern wir die Landesregierung auf sich auf Bundesebene für die erneute Zahlung einer Coronaprämie, welche alle nichtärztlichen Beschäftigten in der Pflege und in der Gesundheitsversorgung, erreichen muss. Außerdem muss der Bund bereits jetzt den Beginn des Aufbaus von Reha-Maßnahmen und Reha-Einrichtungen für Long Covid-Patient:innen in den Blick nehmen.

Wir gehen davon aus, dass die vorgeschriebene Kontaktnachverfolgung weiterhin Bestand hat und ebenfalls bei der kommenden 2G-Regelung umgesetzt werden wird. An diesem Punkt verweisen wir erneut auf die Forderung der letzten Stellungnahmen, die digitale Kontaktnachverfolgung anzuerkennen.

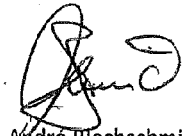
Die Stellungnahme zur vorangegangenen Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung hat in ihrer Gültigkeit nichts verloren und gilt fort. Wir verweisen ergänzend auf die darin gemachten Forderungen und Hinweise. Im Übrigen verweisen wir zudem auf die Notwendigkeit der AHA-L Regelungen. Hierzu braucht es einen deutlicheren Appell an die Branchen,

bzw. stärkere Kontrollen. Wir verweisen außerdem auf unseren Ausführungen zum Frühwarnsystem und der vierten Welle auf unsere vorherigen Stellungnahmen.

Wir appellieren weiterhin an die Schulträger, die im Haushalt bereit gestellten Mittel für den Einsatz von Luftfiltern entsprechend der aktuellen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und CO₂- Ampeln zu nutzen und schnellstmöglich Vorsorge zu treffen, damit der Schulbetrieb unter Berücksichtigung aller präventiven Vorkehrungen durchgeführt werden kann.

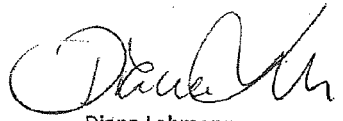
Für die Fraktionen:

DIE LINKE



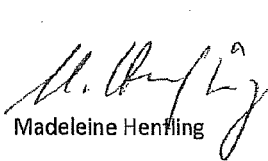
André Blechschmidt

SPD



Diana Lehmann

Bündnis 90/ die Grünen



Madeleine Henfling